

delikt, wie sie auch in § 4 GewSchG vorgesehen ist, bedeutet andererseits nach Anzeigenerstattung zwar, dass die Strafverfolgung auch gegen den Willen des Opfers stattfinden kann, sich das Opfer also dem Verfahren nicht entziehen kann, selbst wenn es dies möchte. Andererseits ist gerade dies die Möglichkeit, schwache Opfer von dem Druck des Täters zu entlasten. Zugleich bedeutet dies ein klares Signal an den Täter zur gesellschaftlichen Unerwünschtheit seines Verhaltens.

III.

Neben der sofort möglichen und notwendigen Änderung des Gewaltschutzgesetzes zur Verbesserung der Verfolgung des Stalking in § 1 Absatz 2 GewSchG ist aber auch eine Änderung der Strafdrohung in § 4 GewSchG geboten. Der derzeitige Strafraum, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht, charakterisiert die Vergehen gegen das Gewaltschutzgesetz, unabhängig davon ob es sich um häusliche Gewalt oder Stalking handelt, als Bagatelldelikt. Dies führt in der Praxis häufig auch in den Fällen, die von der Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht oder mit Straf-

befehlsantrag dem Gericht vorgelegt werden, zu Anfragen nach Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153, 153a StPO. Derartige Einstellungen bedeuten für den Täter jedoch wiederum eine letztlich positive Verstärkung seines gesellschaftlich unerwünschten Tuns, das jedenfalls bei der Einstellung gem. § 153 StPO als geringfügiges Verschulden bezeichnet wird. Der gerade auch in Fällen des Stalking erforderliche Paradigmenwechsel zur gesellschaftlichen Ächtung kann und wird auf diese Weise nicht gelingen. Um dies zu ändern, sollte jedenfalls im Wiederholungsfall des Verstoßes gegen eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG der Strafraum dem Unrecht entsprechend auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren heraufgestuft werden.

IV.

Schwerwiegende Fälle des Stalking sind bereits durch die vorhandenen Straftatbestände erfasst, so dass es einer zusätzlichen Erfassung in einem gesonderten Straftatbestand nicht bedarf. Allerdings wäre es für den Schutz der Opfer des Stalking hilfreich, wenn die Auslegung der körperlichen Misshandlung und

der Gesundheitsschädigung in § 223 StGB unter dem Gesichtspunkt der psychischen Verletzungen neu diskutiert wird.

Für die Strafbarkeit des Stalking ist schlussendlich derzeit nur eine Regelung der Fälle im niederschweligen Bereich erforderlich. Zwar zeigen diverse Erfahrungen in der Praxis zum Phänomen Stalking in einem Teil der Fälle eine Progredienz der Gefährlichkeit des Täters für die Opfer des Stalking auf, die einen Haftgrund der Begehungsgefahr wünschenswert erscheinen lässt. Die vielfach geforderte Aufnahme einer solchen Strafbarkeitsregelung in den Katalog der Taten in § 112 a StPO zur Erreichung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr erscheint indes unter dem Gesichtspunkt des Prinzips der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich bedenklich.

V.

Die noch wenigen wissenschaftlichen Untersuchungen zum Phänomen des Stalking in Deutschland rechtfertigen noch keine eindeutige Klassifizierung des Stalking, soweit es den Bereich der möglichen Tat-

handlungen und der Tatfolgen bei den Opfern anbelangt. Das Phänomen muss deshalb zunächst differenzierend erforscht werden, um Verhaltensweisen dem Bestimmtheitsgrundsatz genügend klassifizieren zu können. Danach kann erneut geprüft werden, ob überhaupt und gegebenenfalls wie ein neu einzuführender Straftatbestand gefasst werden könnte. Allerdings kann und muss schon jetzt die Umsetzung der bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen in die (Rechts-)Praxis interdisziplinär und auf unterschiedliche Regionen bezogen mit verschiedenen Maßnahmen vorangetrieben werden. Anstelle der derzeit im parlamentarischen Raum vorliegenden Gesetzesvorschläge sollten deshalb Gesetzesänderungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes (Erweiterung der Voraussetzung, Erhöhung des Strafraums im Wiederholungsfall) erörtert werden und eine Verbesserung der Umsetzung der vorhandenen Gesetze in die (Rechts-)Praxis durch Fortbildung aller mit Stalking befassten Professionen vorangetrieben werden.

Dagmar Freudenberg ist Staatsanwältin in Göttingen und Vorsitzende der Kommission des DJB zum Gewaltschutzgesetz.

Notwendigkeit eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes?

■ **Monika Frommel**

Am 10.08.2005 hat die Bundesregierung auf die Initiativen zur Schaffung eines Stalking Straftatbestandes reagiert und mit einem § 241 b StGB – neu – den von *Fünfsinn* kommentierten Hessischen Entwurf stark abgeschwächt, vermutlich getragen vom Bestreben, einerseits unverhältnismäßige Strafandrohungen zu vermeiden, andererseits aber den von Interessengruppen und den Medien regelmäßig erhobenen Forderungen nach wirksamer „Bekämpfung“ dieser modernen Formen des privaten

Terrors das Signal zu geben: wir tun etwas.

Wer den Hessischen Entwurf und den der Bundesregierung (Kasten) vergleicht, erkennt unschwer, dass es sich jeweils um Umformulierungen des Textes des seit 2002 gültigen und auch praktizierten Gewaltschutzgesetzes handelt. Denn dort gibt es bereits die Möglichkeit zivilgerichtliche Schutzanordnungen (Betretungs- und Näherungsverbote) zu erwirken und den Störer strafrechtlich zu verfolgen, wenn er sich

an diese nicht hält. § 241b – neu – schreibt demgegenüber lediglich gesetzlich eine Art Parallelität von Zivil- und Strafrecht fest. Beim Hessischen Entwurf hingegen würde der neu geschaffene Straftatbestand wegen der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe, welche erst die Strafbarkeit auslösen, wohl nur ganz wenige, besonders schwer wiegende Fälle erfassen. Aber sicher ist so eine Prognose nicht, denn auch dieser Entwurf kombiniert unbestimmtes Strafrecht mit schweren Eingriffen in die Rechte der Beschuldigten –

eine nicht gerade zukunftsweisende Strategie!

Halten wir fest: Näherungsverbote und andere Schutzanordnungen setzen keine besondere Beziehung zwischen Täter und Opfer voraus. Sie können also auch gegen hartnäckige Belästigungen und Nachstellungen außerhalb des privaten Bereichs – Stalking – eingesetzt werden. Aber das funktioniert nur dann, wenn entweder Familiengerichte oder Amtsgerichte (also nur bei zu einem Streitwert von 5000,- Euro).

Wer aber würde bei geringfügigen Belästigungen den Rechtsweg wählen. Offenbar scheuen selbst Anwälte den zivilgerichtlichen Weg. Suchen sich Betroffene etwa über das Internet Rat, werden sie auf eine Anwaltshotline verwiesen, welche einen Rechtsanwalt mit Interessenschwerpunkt Strafrecht empfiehlt, also einen höchst unvollständigen Rat. Denn Strafverteidiger sind eher nicht informiert über die FachanwältInnen des Familienrechts bestens bekannten Interventionen über das Gewaltschutzgesetz. Sie werden also eher abraten etwas zu unternehmen.

Gefordert wurden die neuen Bekämpfungsgesetze u.a. auch von Netzwerken gegen häusliche Gewalt. Sie klagen seit längerer Zeit über die mangelnde Effektivität des Strafrechts und gehören tendenziell zu denjenigen, welche auf eine sofort wirkende polizeiliche Intervention, langfristig wirkende Strafverfolgung und Beratung durch spezialisierte Frauenberatungsstellen setzen. Zwar kennen sie das Gewaltschutzgesetz bestens, vermitteln aber eher den Eindruck, als sei dies ein nur im häuslichen Bereich anwendbares Gesetz. Eine gezielte Effektivierung des zivilgerichtlichen Schutzes scheint jedenfalls nicht medienwirksam gefordert zu werden.

Eine Reform des Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Gewaltschutzsachen würde die Probleme lösen und keine neuen schaffen wie dies bei unbestimmtem Strafrecht nun einmal der Fall ist.

Die für derartige Rechtsfragen zuständigen Fachleute im Bundesjustizministerium arbeiten bereits an dieser Option, einen besseren Schutz im Zivilverfahren für alle Opfer von Stalking zu ermöglichen. Derartige Veränderungen sind aber nicht so schnell realisierbar wie der bekanntlich schnell zu befriedigende Ruf nach symbolischem Strafrecht. So gesehen ist es leider verständlich, dass die Pressestelle des BMJ diese im Ergebnis sehr viel effektivere Arbeit nur zwischen den Zeilen erwähnt. Gemeint ist die umfassende Reform des Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FG-Reform), ein Thema, das offenbar

nur Spezialisten interessiert. Aber wer sich mit Prävention im weiten Sinne befasst, sollte bedenken, dass die Freiwillige Gerichtsbarkeit im Unterschied zur allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit kein reines Parteiverfahren kennt, sondern nach dem sog. Amtsermittlungsgrundsatz – ähnlich wie Strafgerichte – arbeiten kann. Punitives Zivilrecht – wie das Gewaltschutzgesetz – ist also in ihren Händen am besten aufgehoben. Die Reform beabsichtigt insbesondere die Familiengerichte neu zu verorten. Sie sollen nicht mehr nur für private Angelegenheiten zuständig sein, sondern auch für Persönlichkeitsverletzungen wie etwa das Prominentenstalking, um ein Beispiel für schwere Belästigungen außerhalb persönlicher Beziehungen zu nennen.

Welche Probleme haben Stalking-Opfer mit dem noch geltenden Gewaltschutzgesetz und der dazu gehörenden Verfahrensordnung? Gemeint ist damit – bezogen auf das hier interessierende Thema – die erfahrungsgesättigte Umgestaltung des zivilgerichtlichen Verfahrens auf effektiven Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und von Stalking. Allen Praktikern liegt in

diesen Tagen der 2. Entwurf zur Stellungnahme vor. Die vorgezogene Wahl wird aber dazu führen, dass die Realisierung erst in der nächsten Legislaturperiode erfolgen wird.

Wieso wollen Interessenvertreter eine Doppelung von Platzverweis durch die Polizei, Beratung und einem Zivil- und einem Strafverfahren (Antrag auf zivilrechtliche Schutzanordnungen und Strafantrag)?

Fünfsinn wiederholt lediglich die Argumente, man solle Strafbarkeitslücken schließen und den Opfern einen »strafrechtlichen Schutz« gewähren ohne vorheriges zivilgerichtliches Verfahren. Denn unstrittig verbietet § 4 GewaltschutzG die Zuwiderhandlung gegen zivilgerichtliche Schutzanordnungen, ist also Strafrecht, nicht im klassischen Sinne, aber als akzessorisches Strafrecht geeignet punitives Zivilrecht zu flankieren.

2002 hat sich somit der Bundesgesetzgeber für ein akzessorisches Strafrecht entschieden (Strafverfolgung und vereinfachte wiederholte Anordnung und Vollstreckung von zivilgerichtlichen Schutzanordnungen).

gen). Stalker oder im privaten Umfeld Gewalttätige können strafrechtlich verfolgt werden. Ein weiterer Straftatbestand ist überflüssig, wenn das Zivilverfahren praktikabel ist. Das allerdings bleibt die Voraussetzung für meine These. Die Richtigkeit der Einschätzung des damaligen Gesetzgebers ist empirisch belegbar: Strafverfolgungsmaßnahmen greifen nur ganz selektiv und sind insgesamt gesehen zu unflexibel. Außerdem kann das Opfer sie nicht erzwingen, da die Staatsanwaltschaft in aller Regel im Bereich des Opportunitätsprinzips handelt.

Fragen wir dennoch nach den Problemen des zurzeit geltenden zivilrechtlichen Opferschutzes. Sie beginnen mit der Zuständigkeit. Der Gesetzgeber des Gewaltschutzgesetzes hat sich leider nicht zu einem einheitlichen Rechtsweg durchringen können. Dies bedeutet, dass etwa für ein Prominentenstalking oder Stalking nach längerer Trennung von einer früheren Partnerin die allgemeine Prozessabteilung der örtlichen Amtsgerichte oder die Landgerichte zuständig sind. Diese haben aber – vom zivilgerichtlichen Ehrenschatz abgesehen – wenig Erfahrung mit derartigen Problemen. Außerdem ist die Zivilprozessordnung so gestaltet, dass sie im Grunde nur von Rechtsanwälten beherrscht wird. Familiengerichte haben einfach eine größere Gestaltungsmöglichkeit. Es kann seine Anordnungen unabhängig vom Antrag der verletzten Person treffen, was bedeutet, dass eine gerichtliche Anordnung der konkreten Gefährdungssituation angepasst werden kann. Folgt das Verfahren der ZPO, dann bedeutet dies, dass Antragssteller oder Kläger ihre Forderungen exakt formulieren müssen (Bindung an die Anträge der Parteien). Alle relevanten Tatsachen und deren Beweis sind vom Geschädigten selbst zu erbringen, was für Betroffene hohe Hürden bedeuten kann. Die Polizei fühlt sich außerdem an das ohnehin veraltete Verbot der Rechtsberatung gebunden, so dass auch sie den Betroffenen keine Hilfestellung gibt, sondern sie an Rechtsanwälte verweist. Somit entstehen schwer kalkulierbare Kostenrisiken. Selbst wenn Betroffene im Eilverfahren ihren Verfügungsanspruch und Verfügungs-

§ 241b StGB-Regierungsentwurf Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt, oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, oder
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat nach Absatz 1 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

grund lediglich glaubhaft machen müssen, bleiben sie dennoch beweispflichtig und tragen somit das volle Kostenrisiko, das bei Anwälten auf beiden Seiten erheblich sein kann.

Denn im allgemeinen Zivilverfahren gelten die Streitwertgrenzen. Sie stellen eine weitere Schwierigkeit dar. Liegt nämlich der Streitwert über € 5.000, ist das

Landgericht zuständig und die Zivilprozessordnung schreibt in § 78 ZPO vor, dass sich die Parteien durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (Anwaltszwang). Zu den ohnehin beträchtlichen Hürden Beweise durch Glaubhaftmachungen selbst erbringen zu müssen kommen dann zwingend noch weitere hinzu: hohe Anwaltskosten auf beiden Seiten.

Eine Reform des Verfahrens bei allen Fällen des Gewaltschutzgesetzes – wie mit der umfassenden FGG-Reform geplant – würde die bestehenden Defizite beseitigen, ein strafrechtliches Stalking-Bekämpfungsgesetz hätte allenfalls ergänzenden Charakter und würde durch noch mehr unbestimmtes Strafrecht erkaufte. Sollte man sich aber für diesen Weg entscheiden, dann ziehe ich den Hessischen Entwurf

dem der Bundesregierung vor; denn dieser bagatellisiert schwere Fälle und dramatisiert leichte. Vor einer Reform des FGG-Verfahrens und vor der sorgfältigen Auswertung der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes durch das soeben erschienene Gutachten des Bamberger Staatsinstituts für Familienforschung sollte jeder Gesetzgeber die Hände von noch mehr symbolischem Strafrecht weg lassen.

»Ley Antimara« – Ein Gesetz, zur »Bekämpfung« von Jugendbanden

■ Johanna Kusch

In Honduras, wie auch in Guatemala und El Salvador, vergeht kein Tag, an dem die großen Tageszeitungen nicht über Jugendbanden, den sogenannten Maras oder Pandillas und über deren Mitglieder, deren Verbrechen und deren Gefangennahmen berichten.

Als *Maras* oder *Pandillas*¹ werden Banden oder Strassengangs in Mittelamerika bezeichnet, in denen sich vornehmlich Jugendliche und junge Erwachsene zusammenschließen. Sie formulieren ihre eigenen Werte und Verhaltensregeln, die häufig im Konflikt mit den vorherrschenden Regeln der Gesellschaft stehen.²

Wieviele Mitglieder sie in Zentralamerika haben, ist schwer zu schätzen. Die offiziellen Angaben reichen von 80.000 bis zu einer halben Million Mitgliedern.³ Bei weitem am mitgliederstärksten sind die *Maras* in den Armenvierteln der Großstädte von Honduras, Guatemala und El Salvador.

Am bekanntesten und am einflussreichsten in Zentralamerika sind die *Mara Salvatrucha (MS)* und die *Mara Dieciocho (M18)*⁴, die über Ländergrenzen hinweg miteinander verfeindet sind. *Maras* sind streng hierarchisch organisiert. Jede *Mara* besteht aus einzelnen Untergruppen, sogenannten

Clikas, die weitgehend autonom in ihrem Revier agieren.

Den *Maras* schließen sich vornehmlich unterprivilegierte junge Menschen im Alter von 12 bis 30 Jahren an, die aus armen bis extrem armen Verhältnissen stammen und keine Chancen auf Bildung, Arbeit, soziale Anerkennung oder sonstige Perspektiven haben.⁵

Es gibt auch Mädchen und junge Frauen, die sich den *Maras* anschließen, ihr Anteil liegt bei ca. 5%. Um aufgenommen zu werden, müssen die AnwärterInnen bestimmte, je nach *Mara* unterschiedliche, (Mut-)Proben erfüllen. In der Regel ist die Mitgliedschaft eine Entscheidung fürs Leben. Wer einmal Mitglied ist, kann nicht einfach wieder austreten. Nach Angaben des honduranischen Sicherheitsberaters, trägt die durchschnittliche Zeit der Zugehörigkeit zu einer *Mara* etwa drei Jahre. Länger überlebt kaum einer.⁶ Als Zeichen ihrer Mitgliedschaft lassen sich viele Mitglieder tätowieren. Für Eingeweihte geht

fast immer hervor, welcher *Mara* und welcher *Clika* der Tätowierte angehört.⁷

Die Mitglieder der *Maras*, die *Mareros*, nehmen eine Vielzahl deliktischer Handlungen vor, u.a. Raubüberfälle, (Schutzgeld-)Erpressungen, Morde. Sie handeln mit Drogen, Waffen und Autos. Wieviel Prozent der in Zentralamerika begangenen Delikte von *Mareros* begangen werden, ist nicht sicher.

Die Pressemitteilungen vermitteln den Eindruck, dass nahezu alle Delikte bezug zu einer *Mara* haben. So verwundert es auch nicht, dass der Großteil der Menschen repressive Maßnahmen gegen *Mareros* befürwortet.

Warum die *Maras* eine so große Attraktivität auf junge Menschen ausüben, hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen. Ein Aspekt ist die ökonomische Absicherung bzw. die Möglichkeit, schnell an Geld und Markenprodukte zu gelangen.⁸ Großen Zulauf haben die

Maras des weiteren aufgrund eines Mangels an Perspektiven. Sie leben in Armut, ohne Aussicht auf Bildung oder Arbeit.⁹ Um in einer Gesellschaft zu überleben, in der man fast vollständig von den *Quellen des Überlebens* ausgeschlossen wird, befriedigen die *Maras* die Bedürfnisse ihrer Mitglieder selbst und zwar in zunehmenden Masse mit Hilfe von Gewalt.¹⁰ Für viele ist aber die Ausübung krimineller Handlungen nicht der eigentliche Beweggrund sich einer *Mara* anzuschließen, vielmehr erfüllt die *Mara* primär das Bedürfnis nach Solidarität, Zugehörigkeit, Familienersatz. In einer *Mara* ist es möglich, Achtung und Anerkennung zu erfahren.¹¹

Die *Mara Salvatrucha* und die *Mara Dieciocho* sind in den 80er und 90er Jahren, zunächst in den USA, gegründet worden. In dieser Zeit lebten in den USA viele ImmigrantInnen aus Zentralamerika, die aufgrund der Bürgerkriege in Nicaragua, El Salvador und Guatemala in die USA exilierten. Viele von ihnen schlossen sich in